

## § 5

(1) Die im § 3 angeführten Wirtschaften, Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Mast aus ihrer eigenen Zucht oder durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(2) Die Verteilung der Ferkel an die Schweinemäster ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln; es hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. von den anfallenden Ferkeln unter Berücksichtigung der Sollverpflichtung der ablieferungs-pflichtigen Betriebe, vor allem Bauernwirtschaften, gewerblichen Schweinemästereien und Industriebetrieben, die Schweinemastverträge gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen, die erforderliche Anzahl von Ferkeln zuteilen.

## II.

## Bedingungen der Schweinemast

## § 6

(1) Die Mastverträge sollen nach Möglichkeit kurzfristig abgeschlossen werden, die Mastdauer soll in der Regel jedoch neun Monate nicht übersteigen; im Mastvertrag ist der Ablieferungsmonat einzutragen.

(2) Das Lebendgewicht des abzuliefernden Mastschweines muß bei der Abnahme mindestens 130 kg betragen.

(3) Die WEAB haben die abgelieferten Mastschweine entsprechend den in den Mastverträgen festgelegten Bedingungen und sinngemäß nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Einkauf (GBl. S. 1158) abzunehmen.

## § 7

Sofern Schweine unter 80 kg Lebendgewicht in den Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungsm- und Einkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) abgeliefert werden, sind diese Schweine — mit Ausnahme von Kümmerern — zur "Weitermast an Betriebe der Lebensmittelindustrie, an Industriebetriebe oder an gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden abzugeben. Das Einstellgewicht ist im Mastvertrag einzusetzen.

## § 8

Für jedes in bäuerlichen Betrieben sowie volkseigenen Gütern auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:

- 345 kg Kleie oder andere Futtermittel,
- 285 kg Gerste oder anderes Futtergetreide,
- 10 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

Das Austauschverhältnis für Kleie und Gerste wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

## § 9

(1) Für jedes in Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Industriebetrieben, in gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind für jedes vom Einstellgewicht aufgemästete Kilo Lebendgewicht dem Mäster durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:

- 2 kg Kleie,
- 1 kg Gerste,
- 6 kg Futterkartoffeln.

(2) Außerdem werden an die Betriebe für jedes gemästete Schwein verkauft:

- 20 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Von dem auf gemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien eine Naturalprämie, deren Höhe in den Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

## § 10

(1) Den Mästern sind die zustehenden Futtermittel innerhalb 2 Monaten nach Vertragsabschluß auszuliefern. Futtergetreide kann auch auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

(2) An Stelle von Gerste können Futterkartoffeln im Verhältnis von 1 : 4 ausgeliefert werden. Hierzu werden für die Länder Kontingente an Futterkartoffeln besonders festgesetzt.

(3) Als Verkaufspreise gelten in den Fällen der §§ 8 und 9 die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise, für Futtergetreide aber immer der Erzeugerpreis.

## § 11

Die Landräte und Oberbürgermeister sind verpflichtet, in ihren Kreisen die regelmäßige Einsammlung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle aus den Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäusern usw., aus Werkküchen, Mühlen, Molkereien und anderen Betrieben der Lebensmittelindustrie zu organisieren und sie durch Einrichtung von Schweinemästereien oder durch Zuführung an diese für die Schweinemast zweckmäßig auszunutzen.

## III.

## Zentralkraftfutterfonds

## § 12

Der auf Grund des § 5 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBl. I S. 739) errichtete Zentralkraftfutterfonds ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zu verwalten, das auch die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds regelt, wobei in erster Linie die Bereitstellung der Futtermittel für die Schweinemast zu sichern ist.